

Mandanteninformation 12 / 2021

- Wichtig:**
- **ILB-Abrufe Berechtigungsnachweis für Corona-Soforthilfen**
 - **Corona-Ü-Hilfen IV und Neustarthilfen IV antragsfähig**
 - **Antragsfrist für Corona-U-Hilfe III Plus und Neustarthilfen für das 2. Hj. 2021 endet am 31.03.2022**
 - **Pauschale Umsatzsteuer für Landwirte ab 1.1.22 neu 9,5 %**

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2021 ist zwar vorbei, jedoch die aktuellen Ereignisse im Bund und im Land sind für das soeben begonnene neue Jahr nicht gerade Grund zum Jubeln – zumindest nicht bei denen, die als Unternehmer an der Schaffung von Mehrwerten beteiligt sind – oder sein sollten.

Die neuen Ministeriums-Führungskräfte aller Regierungsparteien überbieten sich mit der Verteilung der (noch nicht verdienten) Steuereinnahmen und dem Erlass von Verboten und Geboten, um ihr Verständnis von der Gestaltung unseres Lebens durchzusetzen. Eine Transparenz oder ein strukturierter Plan ist dabei nicht zu erkennen, oftmals wird einfach auf Sicht für die nächsten zwei Wochen gefahren.

Die erfolgte Abschaltung von drei sicheren und funktionstüchtigen AKW unter dem Beifall der Grünen, die Stilllegung der restlichen drei AKW zum Jahresende und die beabsichtigte vorzeitige Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland, wesentlich auch hier in der Lausitz, ist für viele der gefürchtete Beginn von EE-„Blackouts“. Selbsternannte Experten machen die Politik, die renommierte Wissenschaft bleibt außen vor. Wir Deutschen zahlen die höchsten Strompreise in der westlichen Welt. Unsere europäischen Nachbarn reiben sich freudvoll heimlich die Hände in Erwartung zukünftiger Stromlieferungen aus ihren AKW und Kohlekraftwerken.

Viele andere wirtschaftspolitische Ungereimtheiten haben wir in den vorangegangenen Mandanteninformationen bereits angemerkt, der drastische Anstieg der Inflation und die bleibende Entwertung der Sparguthaben der Bürger durch die EZB-Politik sollten uns leider recht geben.

Heines Text aus seinem „Wintermärchen“ geht immer öfter durch die Köpfe: Denk ich an Deutschland in der Nacht, dann bin ich um den Schlaf gebracht.

Auch im Steuerrecht winken nicht die von der FDP versprochenen Erleichterungen für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft – siehe dazu die nachfolgenden Informationen und Hinweise zu den aktuellen Steuerfragen.

Die vielfach willkürlich erscheinenden Einschränkungen für Handel, Gastronomie und Tourismus bringen trotz Überbrückungshilfe-Programmen diese Unternehmen an den Rand der wirtschaftlichen Existenz, weil sie erst mit großen Verzögerungen die Hilfen erhalten und diese dann immer noch nicht die Ausfälle ausgleichen.

Die aktuelle Rückforderungswelle hinsichtlich der in 2020 ausgezahlten Soforthilfe (sog. Bazooka für den Mittelstand) läuft gerade an, nach ersten Einschätzungen wird eine Vielzahl der Unternehmen die Soforthilfe in vollem Umfang zurückzahlen müssen. Das Verständnis des Wirtschaftsministers Steinbach in Brandenburg ist als realitätsfremd einzustufen, seine Auffassung von wenigen Einzelfällen der Rückzahlung teilt kein Berater, der aktuell mehr denn je die Ungereimtheiten der Politik den Mandanten erklären darf. Warum werden Personalkosten nicht als Ausgaben anerkannt ist die häufigste Frage seit geraumer Zeit, niemand kann sie beantworten, die Medien hinterfragen diese Zustände gar nicht erst.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der sog. Dreimonatszeitraum für den Nachweis des Liquiditätsengpasses, nur dieser Nachweis führt zur Nichtrückzahlung der Soforthilfen! Aus unserer Sicht ist hier genau zu prüfen und zu schauen, wie dieser Zeitraum wirkt. Auf der Infoseite der ILB steht, dass ein Liquiditätsengpass in einem „Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten nach der Antragsstellung“ vorliegen muss.

Nach Aussage der ILB darf dies so verstanden werden, dass die zu betrachtenden drei zusammenhängenden Monate innerhalb des Zeitraums 11.03.2020 (Beginn der pandemischen Lage) bis 31.08.2020 (Ende der Corona-Soforthilfe Brandenburg) liegen darf. Trotz der Angabe auf der Info-Seite der ILB „nach der Antragstellung“ (die Antragstellung war ab 25.03.2020 möglich) ist es nach Auskunft der ILB zulässig, den frühestmöglichen Dreimonatszeitraum (11.03. bis 10.06.2020) für die Ermittlung des Liquiditätsengpasses heranzuziehen. Soforthilfeempfänger können also den für sie günstigsten Beginn des Dreimonatszeitraums wählen, spätesten Beginn muss also der 31.05.2020 sein. Der für die Berechnung des Liquiditätsengpasses zugrunde gelegte Dreimonatszeitraum muss der ILB nicht mitgeteilt werden; er sollte aber intern dokumentiert werden, um im Falle einer Überprüfung (z. B. im Rahmen einer Stichprobe) die Berechnung darlegen zu können.

Denken Sie bitte an die kleine Anhebung des Mindestlohnes auf 9,82 € / Stunde, die ab dem 01. Januar 2022 zwingend gilt. Der Bundesminister Hubertus Heil arbeitet aktuell daran, dass ab dem Oktober 2022 der Mindestlohn auf 12,00 € / Stunde steigen soll. Der Bund hat daran offensichtlich ein sehr großes Interesse. Allerdings ist dies aufgrund der Sozialversicherungsbeiträge natürlich kein Wunder, schließlich profitiert der Bund von der Anhebung des Mindestlohnes in erheblichem Maße, da die Lohnnebenkosten dann weiter rasant steigen werden, die Wirkung auf die aktuelle Inflation wird dabei offensichtlich komplett ausgeblendet.

Daten für den Monat Februar 2022

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.2.2022
- GewSt, GrundSt = 15.2.2022

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.2.2022
- GewSt, GrundSt = 18.2.2022

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 2/2022 = 24.2.2022

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/20	4/21	7/21	11/21
- 0,7 %	+ 2,1 %	+ 3,1 %	+ 6,0 %

Corona-Soforthilfen 2020

Mit großem Medienaufwand wurden im März 2020 Soforthilfeprogramme auf den Weg gebracht, um die kurzfristig erlassenen Verordnungen zur Einschränkung der Corona-Ausbreitung für die Wirtschaft erträglich zu gestalten. Unser Landeswirtschaftsminister lobte das Programm als „Bazooka“ gegen die Existenzvernichtung der Unternehmen.

Jeder Selbständige und alle Körperschaften durften ohne besondere Nachweise die drohende Liquiditätslücke wegen der bereits eingetretenen oder noch erwarteten Einnahmerückgänge für einen Antrag auf Soforthilfe stellen – und dies wurde auch zahlreich gemacht. Weil niemand voraussehen konnte, wie sich die Lage entwickeln wird. Die Auszahlung erfolgte relativ zügig, und das hat vielen auch sehr geholfen. Zwischenzeitlich wurde die entsprechende Verordnung geändert, aber das hat kaum jemand beachtet.

Jetzt liegt fast allen die Forderung auf Überprüfung der Berechtigung nach Art und Höhe von der ILB als Bewilligungsstelle auf dem Tisch. Und nun kommt ebenfalls bei vielen das große Erwachen: Habe ich die Mittel zu Recht bekommen und muss ich vielleicht alles oder einen Teil zurückzahlen?

Die ersten Abfragen waren nicht ganz programmgemäß, jedoch danach kamen in den letzten Tagen für alle Soforthilfe-Empfänger die Informations- und Aufforderungsschreiben der ILB zur eigenständigen Überprüfung Ihrer Förderberechtigung. D.h. jeder hat zu prüfen, ob tatsächlich eine Liquiditätsunterdeckung in den drei Monaten nach der Antragstellung eingetreten

war und wurde aufgefordert, ggf. unberechtigt erhaltene Gelder bis 18.02.2022 zurückzuzahlen. Das Besondere an dieser Überprüfungsrechnung ist, dass den Betriebseinnahmen alle Betriebsausgaben gegenüber zu stellen sind, allerdings ohne Personalkosten und Abschreibungen. Das wird für viele trotz negativem Monatsergebnis zu einem verbleibenden Liquiditätsüberschuss führen, und das heißt zurückzahlen, ganz oder teilweise.

Bei der Ermittlung der Liquiditätsrechnung können wir helfen, jedoch die Entscheidung zum Umgang mit dem Ergebnis liegt beim Soforthilfe-Empfänger. Wer nicht reagiert, muss mit weitergehenden Prüfungen rechnen und ggf. dem Vorsatz der Subventionserschleichung als Straftat begegnen.

Wir empfehlen gegenwärtig, aufgrund der an das Wirtschaftsministerium bereits mehrfach vorgetragenen Widersprüche bzw. Beschwerden abzuwarten, ob sich am Verfahren etwas ändert. Das betrifft insbesondere den Zeitraum der Nachweisführung (wieso nicht mit Beginn des Monats März), die Streichung der Personalkosten (zwangsläufige gesetzliche Zahlungspflicht) und der Abschreibungen (als Komplement für vertragliche Kredittilgungen). **Hier werden in den nächsten Wochen weitere Reaktionen und Erfahrungswerte zu verfolgen sein. Wir beginnen zunächst mit dem für Sie besten Dreimonatszeitraum (siehe oben!).**

Corona-Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe IV

Seit Mitte dieses Monats können Anträge für die Monate Januar – März 2022 gestellt werden. Das Verfahren ist fast deckungsgleich mit den vorhergegangenen Förderprogrammen, jedoch der Fixkostenfördersatz wird mit 90 % gedeckelt, die Sondermaßnahmen für Hygienemaßnahmen sind stark verringert und Eigenkapitalzuschuss gibt es nur bei Umsatzeinbrüchen > 50 % in den Monaten Dezember 2021 und Januar 2022. Corona-bedingte freiwillige Betriebsschließungen sind nicht förderschädlich.

Wie bereits für die ÜH III Plus (2.H. 2021) angekündigt, werden wir als Ihr prüfender Dritter für jeden unserer bisher Ü-Hilfe-berechtigten Mandanten die Antragsberechtigung nach Vorlage der März-BWA unaufgefordert prüfen und in Abstimmung mit Ihnen ggf. einen Antrag auf ÜH IV stellen. Wer jedoch bereits vorher – auf Basis geschätzter Umsatzerwartungen – die Hilfe beantragen möchte, wende sich jederzeit gern an uns. Das gilt auch für Mandanten, die bisher keine Ü-Hilfen beantragt hatten, nun aber Corona-bedingte Umsatzrückgänge hinnehmen müssen.

Bei der Neustarthilfe für Soloselbständige gilt dies analog.

Corona-Überbrückungshilfe III Plus / Neustarthilfe für Soloselbständige 2. Hj. 2021

Für diese das 2. Hj. 2021 betreffende Förderprogramme läuft die Antragsfrist am 31.03.2022 ab. Jeder Antragsberechtigte Unternehmer sollte seine Umsatzzahlen

prüfen und sich zwecks Antragstellung rechtzeitig vorher an uns wenden, soweit nicht bereits erfolgt.

Ungeachtet dessen werden wir für die Mandanten, die bisher aufgrund unserer Mitwirkung Ü-Hilfen erhaltenen haben, die Berechtigung für einen solchen Antrag nach Vorlage der Dezember 2021-BWA unaufgefordert prüfen und uns ggf. danach mit Ihnen in Verbindung setzen. Selbst bei Umsatzrückgängen > 30 oder 50 % in nur in einzelnen Monaten sollte die daraufhin mögliche 40 oder 60 %-ige Fixkostenförderung nicht ausgelassen werden.

Weitere Hinweise zum Corona-Umfeld

- Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, wurde bis zum 31.03.2022 verlängert. Die Erstattung der SV-Beiträge auf das KuG wird jedoch auf die Hälfte reduziert.
- Anträge auf Reduzierung der Ertragsteuer-Vorauszahlungen (also auch GewSt über den GewSt-Messbetrag) für 2021 und 2022 können bei Corona-bedingte wirtschaftlichen Einbußen bis zum 30.06.2022 auch mit Rückwirkung bei den Finanzämtern gestellt werden.
- Stundungs- und Vollstreckungsaufschub-Anträge aufgrund Corona-bedingter wirtschaftlicher Schäden können nur noch bis zum 31.01.2022 mit Wirkung bis zum 31.03.2022 gestellt werden.
- Die umsatzsteuerlichen Billigkeitsmaßnahmen lt. BMF aus 2020 werden verlängert und z.T. angepasst.
- Bei erheblichen Mietausfällen, z. B. durch Corona-bedingte Schließungen, in 2021 besteht bis zum 31.3.2022 die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen. Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Durchschnittssatz der USt für Landwirte ab 1.1.2022 gemindert

Für Landwirte, die die normierte Umsatzbesteuerung nach § 24 UStG „Durchschnittssätze für LuF-Betriebe“ gewählt haben, wird der Steuersatz von bisher 10,7 % auf 9,5 % gesenkt.

Das ist zwingend bei der Rechnungsschreibung ab 01.01.2022 zu beachten. Für den Landwirt als Lieferer oder Leistender ändert sich daraufhin nichts, lediglich die

Rechnungsempfänger haben einen geringeren Vorsteuer-Abzug. Die fehlerhafte Angabe des „alten“ USt-Satzes führt beim Rechnungsaussteller zur Abführungspflicht der Differenz von 1,2 % auf den Netto-Rechnungsbetrag.

Freie Unterkunft und Verpflegung: Sachbezugswerte 2022

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. In 2022 beträgt der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 241 EUR monatlich (in 2021 = 237 EUR). Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** steigt in 2022 um 7 EUR auf 270 EUR.

Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich nachfolgende **Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten**:

Sachbezugswerte für 2022 (Werte für 2021 in Klammern)		
Mahlzeit	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	56 EUR (55 EUR)	1,87 EUR (1,83 EUR)
Mittag- bzw. Abendessen	107 EUR (104 EUR)	3,57 EUR (3,47 EUR)

Betriebliche Altersversorgung: Arbeitgeberzuschuss für Altverträge ab 2022 beachten

Durch **das Betriebsrentenstärkungsgesetz** aus 2017 wurden **zur betrieblichen Altersversorgung** Neuregelungen verabschiedet, die den Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber interessanter machen sollten. Eine schon fast in Vergessenheit geratene Übergangsregelung ist Ende 2021 ausgelaufen, sodass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen **für Altverträge ab 2022** ändern.

Arbeitgeber müssen **15 % des umgewandelten Entgelts** zusätzlich **als Arbeitgeberzuschuss** an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Dies ist in § 1a Abs. 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt.

Steuerpläne der neuen Bundesregierung: Das steht im Koalitionsvertrag!

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung beinhaltet auf über 170 Seiten auch steuerliche Änderungsvorhaben. Neben bereits konkreten Aspekten (z. B. die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags) finden sich auch viele Absichtserklärungen. So viel vorweg: Eine „große“ Steuerreform ist offensichtlich nicht geplant.

In der Planung ist eine Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter. Diese soll es in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen Anteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen („Superabschreibung“).

Die erweiterte Verlustverrechnung bei der Einkommensteuer soll zeitlich bis Ende 2023 verlängert werden. Zudem soll der Verlustrücktrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden. Bislang ist lediglich ein Rücktrag in das Vorjahr möglich.

Nicht zuletzt wegen der Coronapandemie hat der Gesetzgeber für 2020 und 2021 eine Homeoffice-Pauschale eingeführt: Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene Betätigungsstätte aufsucht, einen Betrag von 5 EUR abziehen. Im Kalenderjahr sind allerdings höchstens 600 EUR abzugsfähig. Diese Regelung soll bis Ende 2022 verlängert und evaluiert werden.

Der Ausbildungsfreibetrag soll von derzeit 924 EUR auf 1.200 EUR erhöht werden. Er wird nach § 33a Abs. 2 S. 1 Einkommensteuergesetz gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer ist der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten für private Kapitalerträge ausgeschlossen. Das Gesetz gestattet nur noch den Abzug des Sparer-Pauschbetrags von 801 EUR (1.602 EUR bei Zusammenveranlagung). Der Sparer-Pauschbetrag soll nun mit Wirkung ab 1.1.2023 auf 1.000 EUR (2.000 EUR bei Zusammenveranlagung) erhöht werden.

Schrittweise bis 2025 sind immer größere Anteile der Rentenversicherungsbeiträge von der Steuer absetzbar (in 2021 sind es 92 %). Ab 2025 sind dann sämtliche Altersvorsorgeaufwendungen ungekürzt als Sonderausgaben abziehbar. Den Vollabzug will die Bundesregierung nun vorziehen (ab 2023).

Darüber hinaus soll der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt steigen. Eine Vollbesteuerung der Renten würde damit erst ab 2060 erreicht.

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen.

Im Koalitionsvertrag heißt es: „Im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung werden wir die Kombination aus den Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführen ...“ Mit anderen Worten: Die Steuerklassenkombination III und V soll abgeschafft werden.

Darüber hinaus enthält der Koalitionsvertrag zahlreiche Vorhaben,

- die einerseits schon recht bestimmt sind (z. B. Anhebung der Steuerfreiheit des Pflegebonus auf 3.000 EUR und Erhöhung der linearen Abschreibung für den Neubau von Wohnungen von zwei auf drei Prozent) und

- andererseits recht vage daherkommen. Beispiel: „Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Dazu wollen wir die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben.“

In den nächsten Wochen wird die Bundesregierung die „Gesetzesmaschinerie“ anwerfen. Man darf gespannt sein, was schlussendlich wie umgesetzt wird.

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 25.01.2022